



Statuten der Bewegung Courage Civil

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Courage Civil» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er versteht sich als Bewegung und tritt in der Öffentlichkeit als solche auf.

Art. 2

Der Verein fördert auf gemeinnützige Weise die Information der Öffentlichkeit bei gesellschafts-, medien- und staatspolitischen Themen. Dazu zählen namentlich:

- Grundrechte;
- Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit;
- Meinungsfreiheit;
- Medienvielfalt und Medienfreiheit;
- eine offene Schweiz;
- der Schutz von Natur und Umwelt.

Der Verein kann eigene Medienerzeugnisse verbreiten oder andere unterstützen, Veranstaltungen durchführen oder sich an solchen beteiligen sowie Dritte finanziell und ideell unterstützen. Er verfolgt keine kommerziellen Interessen und strebt keinen Gewinn an.

Art. 3

Der Sitz des Vereins ist Bern.

Organisation und Mittel

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle, sofern die Vereinsversammlung eine bestellt.

Der Verein wird durch einen Beirat begleitet. Die Beirätinnen und Beiräte können zugleich Vereinsmitglieder sein. Der Beirat hat keine Organstellung.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen;
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben. Bei der Gründungsversammlung können Mitglieder auch in Abwesenheit gewählt werden, so sie sich im Vorfeld mit dem Statutenentwurf einverstanden erklärt haben.

Art. 7

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Vorstand achtet darauf, dass der Verein nicht parteipolitisch vereinnahmt wird. Er kann Beitrittsgesuche ohne Begründung ablehnen.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- den Austritt. Der Beitrag für das angebrochene Jahr muss jedoch bezahlt werden;
- den begründeten Ausschluss;
- den Tod oder, bei juristischen Personen, die Auflösung.

Mitglieder, deren Handlungen oder Äusserungen dem Vereinszweck zuwiderlaufen, können ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Wird der Ausschluss innerhalb von 10 Tagen seit der Notifikation schriftlich angefochten, entscheidet die nächste ordentliche Vereinsversammlung abschliessend.

Mitgliederversammlung

Art. 9

Die Mitgliederversammlung, auch Vereinsversammlung genannt, bildet das oberste Organ des Vereins.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung (MV) ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und allenfalls der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
- Abnahme der Jahresrechnung und allenfalls des Revisionsberichts;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- Beschluss über das Jahresbudget und des Jahresprogramms;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Verwendung des Rechnungsergebnisses des Vereins.

Art. 11

Die MV findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Traktanden einberufen. Entscheidungen können auch auf dem Zirkularweg gefällt werden.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche MV einberufen.

Art. 12

Die MV wird von einem Mitglied geleitet, das vom Vorstand bestimmt wird.

Art. 13

Beschlüsse der MV werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt dem versammlungsleitenden Vorstandsmitglied der Stichentscheid zu.

Art. 14

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 15

Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur beraten, aber nicht abgestimmt werden.

Art. 16

Eine ausserordentliche MV findet auf Einberufung des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 17

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht nach zwingendem Gesetzesrecht oder nach diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand ist namentlich zuständig für:

- die Themensetzung;
- die Einberufung von Vereinsversammlungen;
- die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der MV;
- die Aufnahme von Mitgliedern;
- den Ausschluss von Mitgliedern;
- die Wahl und die Abberufung von Mitgliedern des Beirats;
- die Leitung des Vereins und die Führung der laufenden Geschäfte;
- das Ergreifen von Massnahmen, die zum Erreichen des Vereinszwecks notwendig sind, eingeschlossen die Schaffung von Projektgruppen nach Massgabe eines entsprechenden Reglements;
- die Massnahmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind;
- die Bestimmung einer Geschäftsstelle;
- die Buchführung des Vereins;
- die Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- den Erlass von Reglementen.

Art. 18

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der MV gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann Mitglieder und Externe mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen einladen.

Art. 19

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 20

Der Vorstand kann gegen eine angemessene Entschädigung Personen anstellen oder beauftragen, soweit dies für die Erreichung der Vereinszwecke erforderlich ist.

Revisionsstelle

Art. 21

Eine Revisionsstelle wird bestellt, sofern ein entsprechender Vereinsbeschluss gefällt wird oder es die gesetzlichen Vorgaben zwingend verlangen.

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und erstattet der MV über die Ergebnisse ihrer Prüfung einen Bericht. Sie spricht im Hinblick auf die Entlastung des Vorstands eine Empfehlung aus. Im Übrigen richten sich ihre Pflichten nach den gesetzlichen Vorgaben.

Auflösung

Art. 22

Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Gewinn und Kapital werden einer anderen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, die wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreit ist, zugewendet.

Fusion

Art. 23

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung in Olten angenommen.

- Gründungsdatum: 27. September 2018
- Revidiert: an den Mitgliederversammlungen vom 30. Oktober 2021 und am 13. April 2024